

Technische Weisungen

über die

Anlagen zur Reinigung und Desinfektion von Tiertransportmitteln, Verladeplätzen und anderen dem Tiertransport dienenden Einrichtungen und Geräten

vom 1. April 2001

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) erlässt diese Weisungen gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 sowie die Artikel 73 und 74 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401).

I. Geltungsbereich

1. Nach Artikel 25 Absatz 3 sind:

- 1.1. die regelmässig dem Tiertransport dienenden Einrichtungen und Geräte, wie Rampen, Verladeplätze, Bahnwagen, Schiffe und Strassenfahrzeuge, ständig in sauberem Zustand zu halten und gründlich zu reinigen;
- 1.2. Bahnwagen, Schiffe und Strassenfahrzeuge periodisch und auf behördliche Anordnung hin zu desinfizieren;
- 1.3. Tiertransportmittel nach jedem Transport von verseuchten oder verdächtigen Tieren zu desinfizieren.

2. Diese Weisungen regeln die Anforderungen an die Anlagen zur Reinigung und Desinfektion.

II. Begriffe

3. **Reinigung:** Die Reinigung besteht in der mechanischen Beseitigung von Schmutz und anderen Stoffen, insbesondere tierischen Ausscheidungen, die Träger von Krankheitserregern sein können. Zur Reinigung eignet sich 3 %ige Soda- oder Schmierseifenlösung.

4. Desinfektion: Die Desinfektion bezweckt die Vernichtung von Krankheitserregern. Sie hat sich auf alle Objekte zu erstrecken, die mit Stoffen, welche Träger von Krankheitserregern sein können, in Berührung gekommen sind. Zur Desinfektion sind die nach Artikel 74 TSV für amtliche Desinfektionen zugelassenen Desinfektionsmittel (in der gültigen Fassung) geeignet.
5. Kleinbetriebe sind Betriebe, deren Anlagen und Einrichtungen für eine kleine Anzahl von Schlachtungen pro Tag bestimmt sind und in denen die Schlachtung des einzelnen Tieres an einem oder wenigen Arbeitsplätzen erfolgt.
6. Grossbetriebe sind Betriebe, deren Anlagen und Einrichtungen für eine grosse Anzahl von Schlachtungen pro Tag bestimmt sind und in denen die Schlachtung des einzelnen Tieres in der Regel auf mehrere Arbeitsplätze aufgeteilt wird.

III. Bewilligungen

7. Die Anlagen zur Reinigung und Desinfektion müssen im Rahmen der Betriebsbewilligung gemäss Artikel 11 der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 (FHyV; SR 817.190) vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin beurteilt und abgenommen werden.

IV. Standorte

8. Nach Artikel 25 Absatz 3 TSV sind Fahrzeuge, mit denen Tiere in Schlachtanlagen transportiert werden, vor dem Verlassen der Schlachtanlage zu reinigen und zu desinfizieren. Grossbetriebe müssen gemäss Anhang 1.2 der FHyV über die nötigen Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Tiertransportfahrzeugen verfügen.
9. Für Kleinbetriebe ist gemäss Anhang 1 der FHyV eine Einrichtung zum Reinigen der Tiertransportfahrzeuge erforderlich. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann für Kleinbetriebe zulassen, dass sich die Anlage zur Reinigung und Desinfektion ausserhalb der Schlachtanlage befindet.
10. Tiertransportfirmen mit einem oder mehreren Transportfahrzeugen müssen permanenten Zugang zu einer Reinigungs- und Desinfektionsanlage haben.
11. Für die Reinigung und Desinfektion von Bahnwagen müssen in den Güterbahnhöfen die nötigen Einrichtungen vorhanden sein.

V. Anforderungen

12. In Grossbetrieben müssen eine gründliche mechanische Beseitigung sämtlicher Laderückstände sowie eine nachfolgende Flüssigreinigung und eine allfällige Desinfektion der Tiertransportfahrzeuge möglich sein. Die Anlagen müssen zu diesem Zweck verfügen über:
 - a) einen wasserundurchlässigen Boden;
 - b) seitliche Einwandungen;
 - c) dichte Behälter, in welchen im Seuchenfall Einstreumaterialien sowie Kot- und Harnrückstände aufgefangen und nach den Weisungen zur Reinigung und Desinfektion bei Tierseuchen vom 15. Juni 1969 behandelt werden können;
 - d) einen Abwasserschacht, in welchem Spül-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel neutralisiert oder einer geeigneten Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden können. Diese Flüssigkeiten dürfen nur ins Abwasser geleitet werden, wenn nach Absprache mit den Verantwortlichen der Abwasserreinigungsanlage feststeht, dass diese dadurch nicht beeinträchtigt wird (Art. 73 Abs. 4 TSV).
13. Grundsätzlich müssen Anlagen zur Reinigung und Desinfektion mit einem Hochdruckreinigungsgerät ausgerüstet sein, welches auch bei tiefen Aussentemperaturen funktionstüchtig und wirksam ist und einen Druck von 40 bis 60 atm erzeugen kann. Die Desinfektion sollte mit einer 60 bis 70°C warmen Lösung durchgeführt werden. Die für die Anwendung der Desinfektionsmittel notwendige Schutzkleidung ist jederzeit in mindestens vierfacher Ausführung bereitzuhalten.
14. Für Anlagen in oder ausserhalb von Kleinbetrieben kann anstelle eines Hochdruckreinigungsgerätes auch unter Druck stehendes Leitungswasser verwendet werden.
15. Bei der Reinigung und Desinfektion muss sichergestellt sein, dass anfallende Flüssigkeiten nicht auf öffentliche Verkehrswege oder an Orte, die für Tiere zugänglich sind, gelangen.

VI. Verantwortlichkeiten

16. Für die korrekte Durchführung der Reinigung und Desinfektion sind verantwortlich:
 - a) bei Tiertransportfahrzeugen der Fahrer;
 - b) bei Anlagen zur Reinigung und Desinfektion in Schlachthanlagen der Betreiber;
 - c) bei Einrichtungen und Gerätschaften, wie Rampen und Verladeplätzen, der Betreiber.

VII. Unterhalt der Anlage

17. Die Anlagen müssen stets sauber und funktionsfähig gehalten werden.
18. Anlagen zur Reinigung und Desinfektion in Grossbetrieben müssen im Seuchenfall täglich, in der übrigen Zeit mindestens einmal monatlich desinfiziert werden. Die Desinfektion ist mit Angabe des Datums in einem Kontrollbuch einzutragen.
19. Die Behälter für Einstreu und Laderückstände müssen periodisch geleert werden. Im Seuchenfall ist diese Entleerung mit der täglichen Desinfektion der Anlage verbunden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. April 2001 in Kraft.

Bern, 15. März 2001

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN